



DWS Investmentkonto

Eröffnen Sie sich neue Chancen

Deutsche Bank



Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsformulars

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte schreiben Sie deshalb ausschließlich in die dafür vorgesehenen Felder und in deutlichen GROSS-BUCHSTABEN und Ziffern (siehe nachstehendes Beispiel). Mitteilungen außerhalb der vorgesehenen Felder können nicht ausgewertet werden.

Dieses Formular bitte nur für eine neue Kundenverbindung verwenden. Bei einer bestehenden Kundenverbindung verwenden Sie bitte das Serviceblatt, das Sie mit der Eröffnungsbestätigung erhalten.

Das Bild zeigt das Antragsformular der DWS Investment GmbH mit markierten Feldern 1 bis 10. Die Markierungen zeigen auf:

- 1:** Depotführende Stelle (DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main)
- 2:** Persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse)
- 3:** Fondsauswahl (MUSTERFONDS)
- 4:** Kaufauftrag für Einzelfonds (MUSTERFONDS)
- 5:** VL (Vollleistung)
- 6:** Bankverbindung (BEISPIELBANK)
- 7:** Unterschriften (MUSTERMANN, MARIA)
- 8:** Legitimationsprüfung (MUSTERMANN, MARIA)
- 9:** Stempel und Unterschrift
- 10:** Freistellungsauftrag

Alle Angaben gemacht?

Hier zu Ihrer Unterstützung eine Checkliste der wichtigsten Angaben:

- 1 Wahl der Investmentgesellschaft (Pro Antrag kann nur eine depotführende Stelle beauftragt werden)
- 2 Alle persönlichen Daten aller Anleger notiert?
 - Name und Vorname bitte vollständig angeben
 - Steuer-Identifikationsnummer/TIN: Sofern vorhanden, bitte eintragen.
 - Keine Gemeinschaftskonten mit/zwischen Minderjährigen
 - Keine Gemeinschaftskonten bei VL
- 3 Fondsauswahl und Kaufauftrag für Portfolioeinzahlung:
 - Vollständige Fondsbezeichnung (inkl. WKN bzw. ISIN bzw. Fondsgesellschaft) eingetragen?
 - Einzahlungen auf ein Portfolio können (sofern insgesamt 100% vergeben wurden) nach Ihren Wünschen automatisch verteilt werden. Prozentangaben eingetragen?
 - Beträge bitte ausfüllen, falls Portfolioeinzahlung gewünscht wird.
- 4 Kaufauftrag für Einzelfonds:
 - Vollständige Fondsbezeichnung (inkl. WKN bzw. ISIN bzw. Fondsgesellschaft) eingetragen?
 - Beträge bitte ausfüllen, falls Sie auf einzelne Investmentkonten Einzahlungen leisten wollen.
- 5 VL (gilt nur für DWS Frankfurt und nicht im Rahmen eines Portfolios):
 - Aktienfonds angegeben? (Nur Aktienfonds sind spargulagenbegünstigt)
 - Keine Betragsangabe erforderlich.
 - Die Höhe der VL-Leistung wird durch die Überweisung des Arbeitgebers bestimmt.
- 6 Bankverbindung/Einzugsermächtigung:
 - Einzug/Entnahme erfolgt immer in Euro – auch für in Fremdwährung notierte Fonds.
 - Bei Online-Kontoführung können Auszahlungen nur auf dieses Konto erfolgen.
 - Termine angeben?
 - Nicht ausfüllen, falls Sie die Beträge überweisen möchten. Weitere Informationen erhalten Sie über die Eröffnungsbestätigung oder telefonisch bei der DWS Frankfurt.
- 7 Unterschriften:
 - Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften beider gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - Falls es nur einen gesetzlichen Vertreter gibt, – entsprechender Nachweis beigelegt?
- 8 Legitimationsprüfung:
 - Aktuelle Ausweisdaten aller Anleger vollständig notiert, ggf. Kopie des Personalausweises/Reisepasses beigelegt?
 - Bei Minderjährigen zusätzlich eine Kopie der Geburtsurkunde beigelegt?
- 9 Stempel und Unterschrift angebracht?
- 10 Freistellungsauftrag (gilt nur für DWS Frankfurt):
 - Vollständig ausgefüllt und vom Anleger, bei Zusammenveranlagung auch vom Ehepartner, unterschrieben?

Die orange hinterlegten Texte sowie der FREISTELLUNGSAUFTRAG beziehen sich ausschließlich auf eine Depotführung bei der DWS Frankfurt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

1. DWS Depot und Investmentkonten

Die DWS Investment GmbH, Frankfurt, oder die DWS Investment S.A., Luxemburg, (nachstehend „depotführende Stelle“ genannt) eröffnet für den Anleger (Privatkunde i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes bzw. des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993), soweit nichts anderes vereinbart auf Antrag ein DWS Depot und innerhalb dieses DWS Depots ein oder mehrere Investmentkonten für die Anlage von Einzahlungen in Anteilen des bzw. der gewünschten Fonds. Bei dem DWS Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot; die fonds-spezifischen Investmentkonten stellen Unterdepots dar. Zusätzlich kann die depotführende Stelle, ohne dass es hierfür eines Antrages des Anlegers bedarf, innerhalb des DWS Depots Investmentkonten für Geldmarktfonds eröffnen, die auf die Fondswährung der jeweiligen auf Antrag des Anlegers eröffneten Investmentkonten lauten. Sollten in einer Fondswährung aus Sicht der depotführenden Stelle keine geeigneten Geldmarktfonds verfügbar sein, so kann stattdessen auch ein Investmentkonto für einen geldmarktnahen Fonds eröffnet werden. Die aktuell von der depotführenden Stelle für die jeweiligen Fondswährungen vorgesehenen Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) sowie Einzelheiten zu deren Eröffnung sind im Preisverzeichnis / Konditionentableau genannt. Diese Angaben können ohne Mitwirkung und ohne Information des Anlegers durch die depotführende Stelle geändert werden. Erteilt der Anleger der depotführenden Stelle einen Auftrag, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preisverzeichnis / Konditionentableau enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis / Konditionentableau zur Verfügung gestellt. Der Anleger hat der depotführenden Stelle gegenüber zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität nach den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Die depotführende Stelle kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die hierfür zuständige Stelle erfolgt nach den für den jeweiligen Fonds von der Verwaltungs- / Investmentgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen. Sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt, können eingehende Zahlungen gegebenenfalls bis zum nächsten Ausgabetag von der depotführenden Stelle gehalten werden.

3. Aufträge

a) Execution Only / Ausführungsgeschäft

Die depotführende Stelle führt Aufträge nach den Grundsätzen von „Execution Only“, d. h. beratungsfrei, aus. Demnach erteilt die depotführende Stelle bei der Ausführung von Aufträgen weder Empfehlungen für den Kauf noch für den Verkauf von Anteilen und bietet auch keine Anlageberatung an sondern leitet Aufträge lediglich an die entsprechende Abwicklungsstelle weiter. Die depotführende Stelle geht davon aus, dass der Anleger – soweit erforderlich – eine Beratung und Aufklärung vor Erteilung der Aufträge erhalten hat. Eine Angemessenheitsprüfung findet im Rahmen des Execution Only nicht statt.

b) Beschränkung auf von der depotführenden Stelle angebotene Fondsanteile

Die depotführende Stelle nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile von der depotführenden Stelle angeboten werden. Eine Übersicht der von der depotführenden Stelle vertriebenen Investmentfonds ist bei der depotführenden Stelle erhältlich. Die depotführende Stelle kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der depotführenden Stelle einmalig oder regelmäßig wiederholt.

c) Form von Aufträgen

Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen, soweit nicht mit der depotführenden Stelle vorher eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

d) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Bei Kauf- und Verkaufsaufträgen des Anlegers schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die depotführende Stelle den entsprechenden Anteilbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

e) Preis des Ausführungsgeschäftes

Die depotführende Stelle rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Die Details zur Berechnung ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Unterlagen des jeweiligen Fonds.

f) Bearbeitung / Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der depotführenden Stelle unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der depotführenden Stelle folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen nicht im Einflussbereich der depotführenden Stelle. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Unterlagen des jeweiligen Fonds. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die depotführende Stelle den Anleger darüber unverzüglich informieren.

g) Kaufaufträge mittels Überweisungen

Überweisungen müssen die Angabe einer von der depotführenden Stelle mitgeteilten DWS Depotnummer oder Investmentkontonummer enthalten und werden als Kaufaufträge für die entsprechenden Fondsanteile behandelt. Sofern die Gutschriftsanzeige der Bank eindeutig zugeordnet werden kann, wird die depotführende Stelle Aufträge zum Erwerb von Fondsanteilen unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiterleiten. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreiten, schreibt ihm die depotführende Stelle einen entsprechenden Bruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut. Wird eine Einzahlung vor Bestätigung der jeweiligen Depotöffnung geleistet, so wird der Ausgabepreis des nächstmöglichen Ausgabebetages nach Depotöffnung zugrunde gelegt.

h) Verkaufsaufträge

Aufträge zum Verkauf von Fondsanteilen müssen die Investmentkontonummer enthalten. Sollen alle verwahren Anteile eines DWS Depots verkauft werden, so genügt die Angabe der DWS Depotnummer. Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von der depotführenden Stelle in Aufträge zum Verkauf von Anteilen umgewandelt.

i) Währung von Ein- und Auszahlungen / Umtausch von Währungen

Zahlungen des Anlegers an die depotführende Stelle und Zahlungen der depotführenden Stelle

an den Anleger haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der depotführenden Stelle zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Anleger die depotführende Stelle zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die depotführende Stelle berechtigt, den hierfür vom Anleger angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen. Sofern die Zahlung in Fondswährung geleistet wird, erfolgt keine Umrechnung.

j) Zuordnung zu einem Anlegertyp / Nichtausführung

Abhängig vom Vertriebsweg kann eine Zuordnung des Anlegers zu einem Anlegertyp erfolgen. Die depotführende Stelle behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Anlageklasse (Risikoprofil) des zu erwerbenden Investmentfonds mit dem Anlegertyp nicht vereinbar ist. In diesem Falle wird die depotführende Stelle den Anleger unverzüglich informieren.

k) Aufträge zum Umtausch von Fondsanteilen

Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis / Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Anteilen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

l) Verfügungen

Der Anleger kann über seine Anteile und Anteilsbruchteile ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung oder Übertragung von Anteilen in ein Wertpapierdepot einer anderen depotführenden Stelle ist nur hinsichtlich ganzer Anteile möglich. Bei Anteilsbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

4. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Anteilsregister, wird die depotführende Stelle dort für den Anleger als Anteilsinhaber eingetragen. Im Falle der DWS Investment S.A. als depotführende Stelle werden dann in diesem Falle die Anteile treuhänderisch für die jeweiligen Anleger gehalten.

Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird die depotführende Stelle die Eintragung im Namen des Anlegers vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Anlegers und werden auch nicht treuhänderisch gehalten.

Soweit für einen Fonds von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Anleger, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Fonds eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei der depotführenden Stelle.

Die depotführende Stelle gibt Anteile, für die kein Anteilsregister besteht, für den Anleger in Girosammeldepotverwahrung. Das Gleiche gilt für Anteilscheine, die der depotführenden Stelle zugunsten eines bereits bei ihr bestehenden Investmentkontos eingereicht werden.

5. Anschaffung und Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland

Die depotführende Stelle schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie direkt oder über einen Dritten Kaufaufträge in Fondsanteilen im Ausland oder Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen ausführt. Die depotführende Stelle wird die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die depotführende Stelle wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere in Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die depotführende Stelle braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Anleger und für die depotführende Stelle verwahren Fondsanteilen derselben Gattung. Der Anleger trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der depotführenden Stelle nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Anleger nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die depotführende Stelle nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

6. Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von der depotführenden Stelle – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Die automatische Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto der depotführenden Stelle. Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabebefehl zum jeweils gültigen Anteilwert am Ausführungstag. Sofern für bestimmte Fonds eine direkte Wiederanlage nicht von der depotführenden Stelle vorgesehen ist, werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – in dem jeweils von der depotführenden Stelle für den Anleger ausgewählten Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) in Fondswährung angelegt. Einzelheiten werden im Preisverzeichnis / Konditionentableau geregelt. Die entsprechende Kauforder wird von der depotführenden Stelle an die jeweilige Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, weitergeleitet.

7. Abrechnungen

Die depotführende Stelle übermittelt dem Anleger spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags für jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung. Soweit der Anleger Fondsanteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt, wird die depotführende Stelle den jeweils aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen zur Abrechnungserstellung in geeigneter Form nachkommen.* In jedem Fall erhält der Anleger nach Ablauf eines Jahres eine Aufstellung der im Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen.

8. Gemeinschaftliches Wertpapierdepot

Im Fall eines gemeinschaftlichen DWS Depots oder Investmentkontos kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Wertpapierdepotinhaber oder alle gemeinsam der depotführenden Stelle schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Wertpapierdepots sind gegenüber der depotführenden Stelle gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Wertpapierdepot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers kann die depotführende Stelle zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der

* wurde keine Einzelabrechnung erteilt, erstellt die depotführende Stelle spätestens sechs Monate nach Versand der letzten Abrechnung eine Aufstellung der getätigten Umsätze.

depotführende Stelle in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die depotführende Stelle kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die depotführende Stelle darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der depotführende Stelle bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Entgelte und Auslagen

Für die Führung des DWS Depots und des Investmentkontos kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis / Konditionentableau der depotführenden Stelle enthalten. Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die depotführende Stelle die Höhe des Entgeltes nach billigem Ermessen bestimmen. Der Anleger trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die depotführende Stelle in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon und Porti).

11. Information des Anlegers über Vertriebsfolprovisionen

a) Die depotführende Stelle erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Anlegern über Investmentanteile abschließt, für den Vertrieb dieser Wertpapiere umsatzabhängige Zahlungen (Vertriebsfolprovisionen) von den Wertpapieremittenten (Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe).

Die Vertriebsfolprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen an den Anleger an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsvergütungen als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die depotführende Stelle geleistet. Die Höhe der Vertriebsfolprovision beträgt derzeit in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1% und 0,7% p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3% und 1,0% p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2% und 0,6% p. a. des von der depotführenden Stelle verwahrten Gesamtbestands des jeweiligen Wertpapiers. Einzelheiten zu Art und Höhe der Vertriebsfolprovision für ein konkretes Wertpapiergeschäft teilt die depotführende Stelle dem Anleger jederzeit auf Nachfrage mit; im Falle der Anlageberatung durch die depotführende Stelle unaufgefordert vor dem Abschluss eines jeden Wertpapiergeschäftes.

b) Ist nicht die depotführende Stelle Berater und kommt der Abschluss von Wertpapiergeschäften über Investmentanteile durch einen Dritten als Vermittler oder Berater zustande, leitet die depotführende Stelle an den Dritten oder dessen Vertriebsorganisation im Regelfall zwischen 80% und 95% der oben unter Ziffer 11.a) genannten Vertriebsfolprovisionen weiter, wenn es sich hierbei um einen Vertriebspartner der depotführenden Stelle handelt. Die depotführende Stelle teilt dem Anleger jederzeit auf Nachfrage Einzelheiten zu Art und Höhe dieser Zahlungen und deren Empfänger für ein konkretes Wertpapiergeschäft mit.

12. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Entgelte, Auslagen und Kosten können mit Zahlungen verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden.

13. Haftung der depotführenden Stelle; Mitverschulden des Anlegers

a) Haftungsgrundsätze

Die depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 14 - 17 aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die depotführende Stelle und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

b) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die depotführende Stelle einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die depotführende Stelle den Auftrag dadurch, dass sie ihn in eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der depotführenden Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

c) Haftung der depotführenden Stelle im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte

Schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die depotführende

Stelle für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die depotführende Stelle bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäftes nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

14. Änderung von Name, Anschrift oder der Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der depotführenden Stelle Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der depotführenden Stelle nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen wird.

15. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen DWS Depotnummer und Investmentkontonummer zu achten. Soweit die depotführende Stelle Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, darf sie die eingezahlten Beträge zurück überweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

16. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der depotführenden Stelle

Der Anleger hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen, und die depotführende Stelle unverzüglich über darin enthaltene Irrtümer, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten in Kenntnis zu setzen.

17. Benachrichtigung der depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls die Jahresaufstellungen dem Anleger bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die depotführende Stelle unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Abrechnungen nach der Ausführung von Aufträgen).

18. Pfandrecht

Der Anleger räumt der depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen im DWS Depot und den Investmentkonten verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der depotführenden Stelle gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung.

Kündigung durch die depotführende Stelle und Auflösung von Fonds, Schlussklauseln

19. Kündigung durch die depotführende Stelle

Die depotführende Stelle kann ein DWS Depot und die Investmentkonten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Anteile werden dem Anleger auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert. Der Gegenwert wird dem Anleger ausgezahlt.

20. Auflösung von Fonds

Wird der Fonds, auf dessen Anteile sich das Investmentkonto bezieht, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die depotführende Stelle berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös in Anteilen eines Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) in Fondswährung anzulegen, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

21. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die depotführende Stelle bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die depotführende Stelle absenden.

Stand : Februar 2009

Hinweise auf Entgelte und Kosten

Für inländische Fondsanteile und für ausländische Fondsanteile, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 85/611 entsprechen, enthalten die Verkaufsprospekte und Vertragsbedingungen des jeweiligen Fonds nähere Angaben zu den Ausgabeaufschlägen und Vergütungen. Für ausländische Fondsanteile, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen und in Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, gelten die folgenden Ausgabeaufschläge:

DWS Gold Plus (WKN 973246 / ISIN LU0055649056) 3,00%

Ein Rücknahmeabschlag wird derzeit nicht erhoben. Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Kostenpauschale in Höhe von 0,85% p. a. auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoliquidationserlöses. Die sonstigen Kosten und Gebühren, die dem Fonds belastet werden bzw. belastet werden können, sind im Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführt.

Weitere Angaben zu den Fonds entnehmen Sie bitte den jeweiligen Verkaufsprospekten und Vertragsbedingungen.

Stand : Januar 2006

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht gemäß § 126 Investmentgesetz

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer berechtigt, seine Kaufverpflichtung ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 178-190, 60327 Frankfurt oder DWS Investment S. A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder dass der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Hat der Käufer im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Kapitalanlagegesellschaft / der ausländischen Investmentgesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

mit dem vorliegenden Formular können Sie sich neue Chancen eröffnen – mit einem DWS Depot im Rahmen des DWS ZukunftsPlanes.

Das DWS Depot bietet Ihnen hohe Service-Qualität, außergewöhnliche Flexibilität sowie kostengünstige Kontoführung.

Um Ihnen den Einstieg so leicht wie möglich zu machen, haben wir die wichtigen Punkte rund um Ihr DWS Depot zusammengefasst:

- Sie können Ihr DWS Depot entweder bei der DWS Investment GmbH in Frankfurt am Main (**DWS Frankfurt**) oder bei der DWS Investment S.A. in Luxemburg (**DWS Luxemburg**) eröffnen. Die **DWS Luxemburg** führt unter anderem DWS Depots für Fonds der Deutsche Bank Gruppe. Die **DWS Frankfurt** führt neben den eigenen Fonds auch Investmentkonten für ausgewählte, in Euro notierte Fonds* der Deutsche Bank Gruppe. Für jeden Fonds eröffnen wir ein separates Investmentkonto.
- Für jede depotführende Stelle füllen Sie bitte **jeweils einen** Antrag aus. Bitte beachten Sie hierbei die Ausfüllhinweise.
- **Eröffnung:** Nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrages erhalten Sie eine Bestätigung über die Eröffnung Ihres DWS Depots bzw. Ihres Portfolios mit Ihrer Investmentkontonummer bzw. Ihrer Portfolionummer.
- Schon mit 50,- EUR monatlich können Sie bei DWS Investments Ihr Vermögen mit Fonds erfolgreich und systematisch aufbauen. Bei einer Einmalzahlung sollte der Betrag von 1.000,- EUR nicht unterschritten werden.
- **Portfolio:** Der besondere Service der Portfolioauswahl ist, dass Sie bei der Auswahl von mehreren Fonds eine prozentuale Aufteilung, die insgesamt 100 % betragen muss, vorgeben können. Die eingehenden Zahlungen zugunsten des Portfolios werden gemäß der Aufteilung angelegt.
- Auf Ihr DWS Depot haben Sie selbstverständlich jederzeit Zugriff. Es steht Ihnen frei, an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt und Luxemburg Fondsanteile zu kaufen oder vorhandene Anteile zu verkaufen. Einzahlungen gelten als Kaufaufträge, Auszahlungsverlangen als Verkaufsaufträge von Fondsanteilen.

- **Einzahlungen/Verfügungen innerhalb Ihres DWS Depots:** Möchten Sie Einzahlungen auf Ihr Portfolio vornehmen, geben Sie bitte bei der Zahlung Ihre Portfolionummer an (z. B. X1234567 01). Bei Einzahlungen auf einzelne Fonds dieses Portfolios geben Sie bitte die entsprechende Investmentkontonummer an (z. B. 5555 X1234567 01).

Kaufaufträge können in jeder beliebigen Währung erteilt werden, sie werden jedoch in Fondswährung abgerechnet. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang unseren aktuellen **Orderannahmeschluss** im Preisverzeichnis / Konditionentableau**.

- Sie erhalten über jede Bewegung innerhalb Ihres Portfolios eine Abrechnung. Bei **regelmäßigen** Einzahlungen kann eine Abrechnungsinformation über den Bankauszug erfolgen. Die DWS Luxemburg erstellt bei regelmäßigen Einzahlungen keine Einzelabrechnung. Sie erhalten aber in jedem Fall zu Beginn des Folgejahres eine Jahresaufstellung, auf der sämtliche Buchungen des abgelaufenen Jahres aufgeführt sind.
- **Kostengünstige Depotführung**:**
 - DWS Frankfurt:** derzeit 0,2975 % p. a. des Gegenwertes Ihres Investmentkontos (mind. 8,20 EUR – max. 10,35 EUR) pro Investmentkonto, höchstens jedoch 35,70 EUR p. a. pro DWS Depot.
 - DWS Luxemburg:** derzeit 0,0448 % p. a. des Gegenwertes Ihres Investmentkontos (mind. 14,32 EUR – max. 50,40 EUR) pro Investmentkonto, höchstens jedoch 50,40 EUR p. a. pro DWS Depot.

Die Entgelte verstehen sich inkl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Ihre DWS Investments

Steuerliche Informationen für Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland

Alle ab dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapiere – hierzu zählen auch Investmentanteile – unterliegen bei Veräußerung den Regelungen der Abgeltungsteuer. Das heißt, Veräußerungsgewinne sind unabhängig von der Haltedauer mit 25 % Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu versteuern. Ein evtl. vorhandener Freistellungsauftrag bzw. ein ab 2009 erzielter Veräußerungsverlust wird bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns angerechnet. Gewinne, die bei der Veräußerung von so genannten „Altbeständen“ erzielt werden, unterliegen nicht der Abgeltungsteuer und sind, sofern die einjährige Behaltfrist gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG¹⁾ verstrichen ist, steuerfrei.

Die Abgeltungsteuer wird teilweise von deutschen Kapitalanlagegesellschaften und teilweise von deutschen depotführenden Stellen einbehalten.

Kapitalanlagegesellschaften führen die AbgSt zzgl. Solidaritätszuschlag ab auf:

- Inländische Dividenden
- Zinsen und ausländische Dividenden (bei inländischen thesaurierenden Fonds)

Depotführende Stellen führen die AbgSt zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ab auf:

- Zinsen und ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne (bei ausschüttenden Fonds)
- Realisierte Zwischengewinne und Veräußerungsgewinne bei Verkauf von Fondsanteilen aus dem Neubestand
- Kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer thesaurierender Fonds.

Bitte beachten Sie auch folgende mit der Einführung der Abgeltungsteuer einhergehende Neuregelungen:

1. Übertragung von Fondsanteilen auf Dritte

Eine Übertragung von Fondsanteilen auf Dritte wird grundsätzlich als entgeltliches Rechtsgeschäft abgewickelt. Das heißt, dass die Übertragung einem Verkauf von Fondsanteilen gleichgestellt ist und sofern keine oder keine ausreichende Freistellung vorliegt, Kapitalertragsteuer fällig wird. Sie erhalten in diesem Fall eine Aufforderung, die Steuerschuld binnen einer Frist von vier Wochen an die DWS Investment GmbH zu zahlen. Bei Verstreichen dieser Frist ist die DWS verpflichtet, das Übertragungsgeschäft an die Finanzbehörden zu melden.

Sofern Sie Fondsanteile von einem Dritten im Wege der entgeltlichen Übertragung erhalten, gelten diese mit dem Rücknahmepreis der uns von der übertragenden Lagerstelle gemeldet wird, als angeschafft. Werden uns diese fiktiven Anschaffungskosten nicht gemeldet, werden bei einer späteren Veräußerung 30 % des Veräußerungserlöses als Ersatzbemessungsgrundlage für die Berechnung der Kapitalertragsteuer herangezogen.

2. Übertragung von Fondsanteilen im Wege der Schenkung bzw. im Nachlassfall

Sofern Sie Fondsanteile an einen Dritten im Wege der Schenkung übertragen, ist die DWS verpflichtet, die Finanzbehörden über dieses Rechtsgeschäft zu informieren.

Im Nachlassfall werden die Finanzbehörden informiert, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Gegenwert des Nachlasses den Betrag von 2.500 EUR übersteigt. Bei einem Übertrag der Anteile auf die Erben wird **keine** Kapitalertragsteuer erhoben.

3. Übertragung des Verlustverrechnungstopfes auf eine andere Plattform

Übertragen Sie Ihre Fondsanteile auf einen anderen Wertpapierdienstleister, ist eine Übertragung des Verlustverrechnungstopfes nur möglich, wenn die komplette Kundenverbindung aufgelöst wird. Eine Übertragung des Verlustverrechnungstopfes auf ein anderes Institut als das die Fondsanteile aufnehmende ist nicht möglich.

4. Kirchensteuer

Optional haben Sie die Möglichkeit, die DWS zu beauftragen, die auf die Kapitalertragsteuer fällig werdende Kirchensteuer direkt abzuführen. Ein entsprechendes Serviceformular mit weiteren Erläuterungen erhalten Sie zusammen mit Ihrer Depoterrichtungsbestätigung.

5. Verlustbescheinigung zum Jahresende

Soll die DWS Ihnen zum Jahresende eine steuerliche Verlustbescheinigung erstellen, so muss uns Ihr Auftrag bis zum **15.12.** eines Jahres vorliegen.

* Nähere Informationen erhalten Sie bei der DWS Frankfurt oder direkt bei Ihrem Vermittler.

** Sie erhalten weitere Angaben im Internet unter www.dws.de/konditionen.

¹⁾ Nach der am 31.12.2008 geltenden Fassung

DWS Investment GmbH

Mainzer Landstr. 178 – 190 • D-60327 Frankfurt am Main

Postanschrift: D-60612 Frankfurt am Main

Tel.: +49(0) 1803-10 1100¹⁾ • Fax: +49(0) 1803-10 1111¹⁾

E-Mail: info@dws.de • Internet: www.dws.de

¹⁾ (0,09 EUR/Min. – Deutsche Telekom-Tarif)

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer • L-1115 Luxemburg

Postanschrift: Postfach 766 • L-2017 Luxemburg

Tel.: +352-42 101-860²⁾ • Fax: +352-42 101-900²⁾

E-Mail: dws.lu@db.com • Internet: www.dws.com

²⁾ (Auslands-)Tarif je nach Anbieter

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorferstr. 108
D-53117 Bonn
Internet: www.bafin.de

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9135

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 811 248 289

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für diesen Vertrag und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Maßgebliche Rechtsordnung/maßgeblicher Gerichtsstand

Für die Eröffnung des DWS Depots/Investmentkontos und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
L-2991 Luxemburg
Internet: www.cssf.lu

Eintragung ins Handelsregister

Bezirksgericht Luxemburg Handelsregister B 25.754

Umsatzsteueridentifikationsnummer

LU 157 13 550

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für diesen Vertrag und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch, optional Englisch.

Maßgebliche Rechtsordnung/maßgeblicher Gerichtsstand

Für die Eröffnung des DWS Depots/Investmentkontos und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt luxemburger Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle Centre de Médiation du Barreau de Luxembourg, 1–7, rue St. Ulric in L-2651 Luxembourg, Tel. +352-46 72 72-1, Fax +352-22 56 46 wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen bleibt hiervon unberührt.

Der Vermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.



Vermittler-Nr. (Konsorte) / nur DB PGK (2) AG (3) / Fil.-Nr. / V.-Info

Ich/Wir beantrage(n) die Eröffnung von Investmentkonten bei: DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main DWS Investment S.A., Luxemburg

Kundendaten (bitte nur in GROSSBUCHSTABEN ausfüllen!)

Anrede (1-Herr, 2-Frau, 3-Firma), Name 1. Anleger Staatsangehörigkeit
Vorname Geburtsdatum
Abweichender Geburtsname Steuer-Identifikationsnummer/TIN (soweit vorhanden)
Adresszusatz Beruf
Straße, Hausnummer (Schriftverkehr wird an diese Anschrift gesandt) Arbeitnehmer Selbstständig
Land Postleitzahl Wohnort
E-Mail Adresse Telefon tagsüber

Anrede (1-Herr, 2-Frau, 3-Firma), Name 2. Anleger (bei Gemeinschaftskonten siehe Punkt 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) Staatsangehörigkeit
Vorname Geburtsdatum
Abweichender Geburtsname Steuer-Identifikationsnummer/TIN (soweit vorhanden)
Straße, Hausnummer Arbeitnehmer Selbstständig
Land Postleitzahl Wohnort

Fondsauswahl und Kaufauftrag für Portfolioeinzahlung

Fondsname Fondsgesellschaft oder ISIN oder WKN Prozentverteilung*
* Bei angegebener Verteilung von insgesamt 100 % übernehmen wir für Sie die automatische Verteilung aller für dieses Portfolio eingehenden Beträge. 100%

Portfolioeinzahlung gemäß angegebener Prozentverteilung in der Fondsauswahl (nur bei 100%-Verteilung möglich). Kaufauftrag nur bei Lastschrifteinzug gültig.
Betrag für Einmaleinzug in EUR Betrag für Sparplan in EUR

Fondsauswahl und Kaufauftrag für Einzelfonds / Entnahmeplan

Fondsname Fondsgesellschaft oder ISIN oder WKN
Betrag Einmalanlage in EUR Betrag Spar- oder Entnahmeplan in EUR Kaufauftrag nur bei Lastschrifteinzug gültig
Fondsname Fondsgesellschaft oder ISIN oder WKN
Betrag Einmalanlage in EUR Betrag Spar- oder Entnahmeplan in EUR Kaufauftrag nur bei Lastschrifteinzug gültig

Entnahmeplan (Verkaufsauftrag; nicht in Verbindung mit Sparplan, Mindestanlage für Entnahmeplan 15.000,- EUR) Bitte Bankverbindung angeben
jeweils zum 1. 15. eines Monats monatl. 1/4 jährl. 1/2 jährl. jährl. erstmals am

Original an DWS Investments / Durchschlag je für Vermittler / Anleger

An die DWS Investment GmbH, 60612 Frankfurt am Main Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Dieser Freistellungsauftrag gilt gleichzeitig für alle Ihre bei der DWS Investment GmbH geführten Depots.

Kundendaten

Name des Gläubigers der Kapitalerträge

Vorname

Geburtsdatum

Gegebenenfalls abweichender Geburtsname

Ist der Depotinhaber verheiratet und wird steuerlich gemeinsam mit seinem Ehepartner veranlagt, benötigen wir auch die Daten des Ehepartners.

Name des Ehepartners

Vorname des Ehepartners

Geburtsdatum des Ehepartners

Gegebenenfalls abweichender Geburtsname

Auftrag

Hiermit erteile(n) ich/wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar

Bitte nur ein Kästchen ankreuzen

bis **801** EUR

Höchstbetrag für Einzelpersonen, getrennt veranlagte Ehegatten



bis EUR

andere Beträge, bis max. 1.602,- EUR

Dieser Auftrag gilt ab Eingang **oder** ab dem

solange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns* erhalten **bzw.** bis zum

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuer-sachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozial-leistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern*, dass mein/unsere* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,- EUR/1.602,- EUR* nicht übersteigt.
Ich versichere/Wir versichern* außerdem, dass ich/wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801,- EUR/1.602,- EUR* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)*.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2, § 44 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers
oder bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

Wichtig! - Unterschrift des Ehegatten
oder bei Minderjährigen des 2. gesetzlichen Vertreters

Der Höchstbetrag von 1.602,- EUR gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.